

dungen, die hier nicht weiter besprochen zu werden brauchen.¹⁾ Der Grundsatz der Unteilbarkeit ist jedenfalls das Ergebnis einer langdauernden Entwicklung, in der 911 nur eine Station darstellt.

3. Der Ausgleich zwischen den Stämmen und das Erwachen eines deutschen Nationalbewußtseins.

Noch in einem weiteren zum Werden des deutschen Reiches gehörigen Verlauf bildet die Wahl Konrads I. keinen wesentlichen Einschnitt: in dem Zurücktreten des fränkischen Charakters des Reiches und der Gleichstellung aller deutschen Stämme in der staatlichen Ordnung. In der Zeit des Großreiches waren die Franken das herrschende Volk, so daß unter Ludwig dem Frommen ein Dichter sogar von *Franci gentesque subactae* reden konnte.²⁾ Die Teilung von Verdun brachte indessen diese Vorrangstellung ins Wanken. Die alten Wohnsitze der Franken lagen nun in verschiedenen Reichen, und auch diejenigen, die als hohe Beamte und Königsvasallen über entferntere Länder verstreut lebten, wurden voneinander getrennt. Die Franken des Ostreiches standen den an Zahl weit überlegenen rechtsrheinischen Stämmen gegenüber. Trotzdem hat Ludwig der Deutsche den fränkischen Charakter seines Reiches noch gewahrt. Frankfurt, nicht Regensburg, die Residenz seiner bayrischen Regierungszeit, war unter ihm die *principalis sedes orientalis regni*.³⁾ Er fühlte sich so sehr als fränkischer Herrscher, daß er sogleich nach Gewinnung des Reichsteils von 833 seinen bayrischen Oberkanzler durch einen Franken ersetzte. Aber allmählich mußte sich das Übergewicht der Franken vermindern. Von den mächtigen Reichsaristokraten, die meist dem fränkischen Volk angehört hatten, waren nur wenige dem Ostreich zugefallen. Die große Rolle, die sie im Großreich hatten spielen können, und der sie ihre soziale und politische Geltung größtenteils verdankten, war nach dem Vertrag von Verdun ausgespielt. Wohl pflegten sie noch Beziehungen über die Grenzen des Teilreiches hinaus, aber sie schlossen sich doch eng an den ostfränkischen König an, verwuchsen im ganzen mehr mit den Landschaften, in denen sie ansässig und begütert waren, und bildeten nun zusammen mit den wenigen alemannischen Reichsadelsgeschlechtern und einigen sächsischen oder

¹⁾ Vgl. TII S. 38 ff.

²⁾ Ermoldi Nigelli carmina III v. 257, IV v. 119, S. 48 u. 62.

³⁾ Regino a. 876, S. 111.